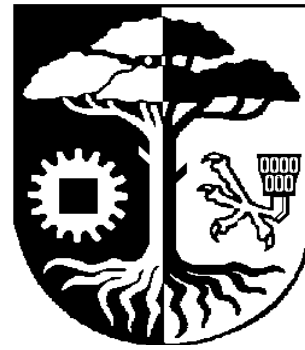


# Amtsblatt

für die

# Stadt Ludwigfelde



23. Jahrgang

12. August 2014

Nr.: 30

Seite 1

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 19.08.2014   | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über den Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für den Ortsteil Genshagen   | 2 |
| 3. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14.09.2014 | 3 |
| 4. | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 14.09.2014    | 6 |
| 5. | Berichtigung zur Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 16.07.2014   | 8 |

**Herausgeber: Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde**

**Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**

### Bekanntmachung

Am 19.08.2014 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, die Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Beratung zur Weiterentwicklung Strand am Siethener See
2. Planung und Vorbereitung Seniorenweihnachtsfeier 2014
3. Planung und Vorbereitung Osterfeier 2015
4. Informationen des Ortsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 S. 6 EnWG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat in ihrer Sitzung am 06.05.2014 beschlossen, einen Konzessionsvertrag Gas für den Ortsteil Genshagen mit der STADTWERKE LUDWIGSFELDE GMBH abzuschließen. Vertragsbeginn ist am 01.01.2015 und die Laufzeit wird 20 Jahre betragen.

Die Entscheidung erfolgte nach Maßgabe der Bewertungskriterien, die allen Bietern vorab mitgeteilt wurden und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Auswertung der Angebote führte zu dem Ergebnis, dass die STADTWERKE LUDWIGSFELDE GMBH die beschlossenen Bewertungskriterien am besten erfüllt. Für die Entscheidung maßgeblich war der von der STADTWERKE LUDWIGSFELDE GMBH angebotenen Konzessionsvertrag unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG, insbesondere der Versorgungssicherheit, Verbraucherefreundlichkeit sowie den kommunalfreundlichen Regelungen im Bereich der Zusammenarbeit mit der Stadt.

Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde wird hiermit gemäß § 46 Abs. 3 S. 6 EnWG öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Ludwigsfelde, den 05.08.2014

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Ludwigsfelde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg für die Stadt Ludwigsfelde wird in der Zeit vom

**18. August bis 22. August 2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Zimmer 0.02, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung anderer Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis – siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis zum 30. August 2014 bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl

**im Wahlkreis 23 Teltow – Fläming I**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- c) Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der unter Nr. 1 genannten Wahlbehörde beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch Online zulässig. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Homepage der Stadt Ludwigsfelde unter [www.ludwigsfelde.de](http://www.ludwigsfelde.de) unter der Rubrik Wahlen zur Verfügung

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

## 7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Diese Briefwahlunterlagen werden von der Wahlbehörde, durch die Deutsche Post AG oder per Kurier überbracht.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

## 8. Stimmabgabe durch Briefwahl

Die wahlberechtigte Person

- a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel,
- b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- d) legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben oder ist der unbrauchbar geworden, so wird ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde ein neuer Stimmzettel ausgehändigt. Der verschriebene oder unbrauchbare Stimmzettel wird im Beisein eines Beauftragten der Wahlbehörde vernichtet. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr bis zum Wahltag (14. September 2014), 15.00 Uhr neue Unterlagen ausgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

## 9. Der Wahlbriefumschlag ist an die angegebene Stelle so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ludwigsfelde, 11.08.2014

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
zu der Wahl des Ortsbeirates Groß Schulzendorf  
am 14. September 2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbeirates Groß Schulzendorf der Stadt Ludwigsfelde wird in der Zeit

**vom 25. August bis 29. August 2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Zimmer 0.02, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens bis zum 29. August 2014, bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 24. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Auf Antrag werden
  - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu den oben genannten Dienststunden bis einschließlich Samstag, den 30. August 2014, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur in dem Wahlkreis (Ortsteil Groß Schulzendorf), für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** wählen.

## 7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von den Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September 2014, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach den Punkten 7a) und 7b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 14. September 2014, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, **14. September 2014, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

## 8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen grünen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen rose Wahlumschlag,
- einen grünen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Wahl des Ortsbeirates.

## 9. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ludwigsfelde, 11.08.2014

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Berichtigung zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 14.09.2014,  
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 16. Juli 2014**

### Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigsfelde hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 14.09.2014 für das Wahlgebiet Ludwigsfelde, Ortsteil Groß Schulzendorf, zugelassen:

Nr.	Name der Wählergruppe,	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname der Bewerberinnen und Bewerber	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
1	Unabhängige I		List, Eckehard	1948	Rentner	Trebbiner Straße 6
			Donat, Volker	1962	Landmaschinenschlosser	Wietstocker Straße 17
			Schulze, Lothar	1960	Angestellter	Am Hain 2
2	Wählergruppe Groß Schulzendorf		Blaurock, Christel	1940	Rentnerin	Eichenhain 11
			Kühne, Bertram	1984	Agraringenieur	Dorfaue 25
			List, Korinna	1982	Ärztin	Wietstocker Str. 9

Ludwigsfelde, 11.08.2014

gez.  
Ina Schöbel  
Stellvertretende Wahlleiterin